

Abmeldung / Wegzug ins Ausland

Eine Abmeldung ins Ausland ist nur möglich, wenn Sie persönlich am Schalter der Abteilung Steuern vorbeikommen.

Bitte kommen Sie mindestens **vier Wochen vor der Abmeldung ins Ausland persönlich vorbei** und bringen Sie die ausgefüllte Checkliste mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen mit.

(siehe Information/Checkliste Auslandwegzug)

Folgendes muss vor der Abmeldung erledigt sein:

- Vollständig ausgefüllte Steuererklärungen aller Jahre bis zum Wegzug
- Die Steuern müssen vollständig bezahlt sein (oder Depotleistung)
- Vollmacht für einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Schweiz

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Schweizerbürger/innen: Identitätskarte / Reisepass
- Alle anderen Staatsangehörigen: Reisepass, Ausländerausweis

Mit der definitiven Abmeldung ins Ausland erlischt eine gültige Aufenthaltsbewilligung (C, B, L) per Wegzugsdatum. Für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C gibt es die Möglichkeit, vor der Abmeldung ins Ausland ein Gesuch um Aufrechterhaltung beim Migrationsamt Zürich zu stellen.

Informationen dazu finden Sie in der [Weisung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 21. August 2020](#).

Bei Fragen zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Steuern

Telefon 043 355 61 32
E-Mail steueramt@russikon.ch

Einwohnerkontrolle

Telefon 043 355 61 00
einwohnerkontrolle@russikon.ch